

Beihilfen

Freistellungstatbestände im Bereich
Umweltschutz und Energie (Art. 36 bis 49 AGVO)

Artikel 107 Abs. 1 AEUV

Ausgangspunkt jeder beihilferechtlichen Prüfung

- Ist die vorgesehene Finanzierung eine staatliche Beihilfe?
- Wird ein Unternehmen (im beihilferechtlichen Sinne) begünstigt, hierdurch der Wettbewerb verfälscht und der Handel zwischen den Mitgliedstaaten potentiell beeinträchtigt?
- Unternehmensbegriff sehr weit – jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit durch Angebot von Waren und Dienstleistungen ausübt

Artikel 107 Abs. 1 AEUV

Ausgangspunkt jeder beihilferechtlichen Prüfung

- Das SMI beabsichtigt die Förderung von Maßnahmen zur effizienten Wärme- und Kälteversorgung in den geförderten Stadtquartieren
- In diesem Bereich sind die Bereitstellung von staatlichen Mitteln und die Selektivität evident gegeben
- Maßnahmen können nur beihilfekonform gefördert werden

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014

- Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt
- Keine Notifizierung bei Anwendbarkeit der AGVO
 - Freistellungstatbestände im Bereich Umweltschutz und Energie im Vergleich zu bisherigen Regelungen deutlich erweitert
 - Neue Möglichkeiten zur beihilfekonformen Förderung von energieeffizienten Fernwärme- und Fernkältesystemen

AGVO – Artikel 46

Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte

- Getrennte Betrachtung der Erzeugungsanlage und des Verteilnetzes
- Artikel 46 Abs. 2 bis 4: Erzeugungsanlage
- Artikel 46 Abs. 5 und 6: Verteilnetz

AGVO – Artikel 46 Abs. 2 bis 4

Förderung der Erzeugungsanlage (I)

- Beihilfefähige Kosten: die im Vergleich zu einer konventionellen Erzeugungsanlage erforderlichen Kosten für den Bau, die Erweiterung und die Modernisierung von einer oder mehreren Erzeugungseinheiten, damit diese als energieeffizientes System betrieben werden können
- Der bloße Austausch oder Ersatzinvestitionen sind nicht beihilfefähig – es muss zu einer wesentlichen Verlängerung der Lebensdauer kommen bzw. eine neue Anlage entstehen
- Beihilfeintensität bis zu 45% + KMU-Bonus + 5%-C-Fördergebiet

AGVO – Artikel 46 Abs. 2 bis 4

Förderung der Erzeugungsanlage (II)

- Grundsätzlich gelten für die Einordnung der Unternehmensgröße die Schwellenwerte gem. Art. 2 KMU-Definition
- Ein Unternehmen ist nicht als KMU anzusehen, wenn mindestens 25 % seines Kapitals oder seiner Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden
- Anmeldeschwelle: 15 Mio. EURO

AGVO – Artikel 46 Abs. 5 und 6

Förderung des Verteilnetzes (I)

- Beihilfefähig sind die gesamten Investitionskosten
- Gefördert wird aber nur die sog. Wirtschaftlichkeitslücke:
 - Hintergrund ist die Vermeidung von Überkompensation
 - Differenz zwischen beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition
 - Betriebsgewinn wird im Vorfeld auf Grundlage einer realistischen Prognose von den beihilfefähigen Kosten abgezogen
 - Betriebsgewinn: Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten, wenn die Differenz positiv ist
 - Zeitraum: Lebensdauer der Investition (= Abschreibung)
 - Betriebskosten: Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten

AGVO – Artikel 46

Umsetzung der AGVO im konkreten Fall

- Konkretes Berechnungsmodell ist erarbeitet und abgestimmt – AGFW Arbeitsblatt FW 703 im Gelbdruck
- Ziel war es ein Verfahren nach dem Stand der Technik zu etablieren, dass vergleichbare Grundlagen und Rechenmethoden gewährleistet
- Die Beantwortung folgender Fragen steht dabei im Vordergrund:
 - Welche Faktoren werden im Zusammenhang mit dem Verteilnetz einbezogen, um die sog. Wirtschaftlichkeitslücke zu errechnen?
 - Auf welcher Grundlage wird die CO₂-Einsparung berechnet?

Vielen Dank!